

Satzung des FDP/DVP Kreisverbandes Rems-Murr, beschlossen am 14.10.2019 durch die Kreismitgliederversammlung in Waiblingen

Präambel

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in dieser Satzung für Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet; sie gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

1. Abschnitt – Grundsätze und Rechtsstellung

§ 1 Grundsätze und Rechtsstellung

(1) Die Freie Demokratische Partei / Demokratische Volkspartei (FDP/DVP), Kreisverband Rems-Murr, ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.

(2) Sie vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechtes und des politischen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer von sozialem Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

(3) Der FDP/DVP Kreisverband Rems-Murr ist ein Glied des FDP/DVP Landesverbandes Baden-Württemberg gemäß § 10 Absatz 1 der Landessatzung. Er erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Rems-Murr.

(4) Der Sitz des FDP/DVP Kreisverbandes Rems-Murr ist der Sitz der Kreisgeschäftsstelle.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede in Deutschland lebende Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der FDP/DVP sein. Die Aufnahme von Nicht-EU-Bürgern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren im Geltungsbereich des Parteiengesetzes voraus.

(2) Mitglied können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei / Demokratischen Volkspartei (FDP/DVP) und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Grundsätze und Satzung der Partei zu beantragen.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Ortsverband, welchem das aufzunehmende Mitglied im Falle der Zustimmung angehört.

(3) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich des Kreisverbandes Rems-Murr einen Wohnsitz hat. Ein Mitglied, welches keinen Wohnsitz im Kreisverband Rems-Murr hat, kann auf Antrag vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisverband, wo das aufzunehmende Mitglied einen Wohnsitz hat, aufgenommen werden.

(4) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit dem Aufnahmebeschluss des Kreisvorstands.

(5) Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Kreisvorstand ist die ablehnende Entscheidung dem Landesvorstand mit Begründung mitzuteilen. Der Landesvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag endgültig.

(6) Das Aufnahmeverfahren soll binnen einer Frist von drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei / Demokratischen Volkspartei zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge ordnungsgemäß zu leisten.

(3) Soweit Beratungen und Beschlüsse von Organen des Kreisverbands durch Beschluss für vertraulich erklärt wurden, gilt die Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) Austritt,
- c) Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe, d) Beitritt zu einer anderen, mit einer FDP-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe, der FDP in Wettstreit stehenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe,
- e) Rechtskräftige Aberkennung des Wahlrechts,
- f) Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Nicht-EU-Bürgern
- g) Ausschluss.
- h) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung nach § 11 Absätze (4) und (5) der Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbandes.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.

(3) Der Kreisvorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beim Landesschiedsgericht beantragen. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen;
- ein Mitglied die richterliche Schweigepflicht verletzt;
- den Beitritt zu oder Austritt aus der parlamentarischen oder kommunalen Gruppe der Partei verweigert;
- die Beitragszahlung unterlässt (§ 23);
- ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung des Bundesverbandes entsprechend abrechnet bzw. abliefern oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Bereits bezahlte Beiträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 6 Wechsel des Wohnsitzes

Bei Wohnsitzwechsel wird die Mitgliedschaft auf Antrag dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes übertragen.

Die Mitglieder sind gehalten Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen soweit sie für die Arbeit des Verbandes relevant sind (Bankverbindungen, Telekommunikation, Wohnortwechsel im Bereich des zuständigen Verbandes) dem Vorsitzenden mitzuteilen

§ 7 Wiederaufnahme nach Ausschluss

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann durch Beschluss des Kreisvorstands nur mit vorheriger Zustimmung des Landesvorstandes wieder als Mitglied der Partei aufgenommen werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die vorherige Zustimmung des Bundesvorstandes notwendig.

3. Abschnitt – Gliederung des Kreisverbandes und Kooperation

§ 8 Ortsverbände

(1) Der FDP/DVP Kreisverband Rems-Murr gliedert sich in Ortsverbände. Die Ortsverbände beziehen sich in der Regel auf das Gemeindegebiet. Ein Ortsverband kann auch mehrere benachbarte Gemeinden umfassen.

(2) Jedes Mitglied kann jederzeit frei darüber entscheiden, welchem Ortsverband es angehören möchte. Trifft es keine Entscheidung, gehört es dem Ortsverband seines Wohnsitzes an. Auf Antrag ist eine unmittelbare Mitgliedschaft im Kreisverband möglich.

(3) Über die Neugründung, Erweiterung, Aufteilung oder Auflösung entscheidet der Kreisvorstand. Für die Neugründung bedarf es hierfür eines Antrags von mindestens fünf Mitgliedern, welche zukünftig dem neuen Ortsverband angehören.

(4) Die Aufgaben des Ortsverbands sind insbesondere Fragen der örtlichen politischen und organisatorischen Arbeit, die Aufstellung der Gemeinderatslisten, die Abstimmung der Arbeit mit der Gemeinderatsfraktion sowie sonstige vom Ortsverband aufgegriffenen Themen.

4. Abschnitt – Organe des Kreisverbands und Aufgaben

§ 9 Organe

Die Organe des FDP/DVP Kreisverbands Rems-Murr sind

- a) die Kreismitgliederversammlung
- b) der Kreisvorstand

§ 10 Kreismitgliederversammlung

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Als solchem obliegt ihr die letzte Entscheidung in allen Angelegenheiten des Kreisverbands.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Kreismitgliederversammlung teilzunehmen und seine Mitgliedsrechte in Form von Antrags-, Rede- und Stimmrecht auszuüben.

(3) Die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung sind für die Organe des Kreisverbands, die Ortsverbände und die Mitglieder bindend.

§ 11 Aufgaben der Kreismitgliederversammlung

Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Beschlussfassung über politische und organisatorische Fragen des Kreisverbands;
- b) Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Wahl des Vorstands;
- e) Wahl der Kassenprüfer;
- f) Wahl der Kandidaten für Bundestag, Landtag und Kreistag, sofern sich nicht aus der Landessatzung etwas anderes ergibt;
- g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesvertreterversammlung;
- h) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landes- und Bezirksparteitag;
- i) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landeshauptausschuss;
- j) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag

§ 12 Einberufung der Kreismitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Kreismitgliederver-

sammlung erfolgt ordentlich oder außerordentlich.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist vom Kreisvorstand mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder des Kreisverbands. Die Einladung zu den ordentlichen Kreismitgliederversammlungen sind spätestens 14 Tage vor der Kreismitgliederversammlung abzusenden.

(3) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 vom Hundert aller Mitglieder hat der Kreisvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung der einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung enthalten. Der Kreisvorstand ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte anzufügen. Die Einberufung muss unter Einhaltung der obigen Frist spätestens eine Woche nach Eingang des Antrags beim Vorstand erfolgen.

§ 13 Antragsrecht

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Behandlung durch die Kreismitgliederversammlung zu stellen. Sie sind spätestens fünf Tage vor Beginn der Kreismitgliederversammlung schriftlich beim Kreisvorsitzenden (Kreisgeschäftsstelle) einzureichen. Handelt es sich um einen satzungsändernden Antrag, beträgt die Frist 30 Tage.

(2) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung einer Frist des Absatzes 1 von fünf Mitgliedern gemeinsam eingebracht werden. In diesem Fall beschließt die Kreismitgliederversammlung über deren Behandlung. Satzungsändernde Anträge sind hiervon ausgenommen.

§ 14 Geschäftsordnung der Kreismitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz der Kreismitgliederversammlung führt der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Auf Antrag kann die jeweilige Kreismitgliederversammlung einen abweichenden Vorsitzenden wählen. Insoweit gilt § 13 dieser Satzung.

(2) Von der Kreismitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer anzufertigen, welche vom Kreisvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern soll ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und den Ergebnissen von Wahlen einsehbar gemacht werden.

(3) Im Zuge der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt ist jedes Mitglied berechtigt, Anträge zu stellen. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu allen behandelten Anträgen bis zur Beschlussfassung Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu stellen.

(4) Steht ein Antrag nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Tagesordnungspunkt, gilt § 13 Absatz 2 dieser Satzung.

§ 15 Beschlüsse und Abstimmungen

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist nur

beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß und fristgerecht erfolgte.

(2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussunfähigkeit ist nur auf Antrag festzustellen. Der Antrag muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Beratungsgegenstand erhoben werden. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist die nächste Kreismitgliederversammlung zu diesem Beratungsgegenstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen. Auf Antrag von mindestens 10 vom Hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet die Abstimmung geheim statt.

§ 16 Stimm- und Wahlrecht

In der Kreismitgliederversammlung sind sämtliche anwesenden Mitglieder des Kreisverbands stimmberechtigt.

§ 17 Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Kreisvorsitzenden
- b) drei Stellvertretern
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu 15 Beisitzern

(2) Die Europaabgeordneten und Mitglieder der EU-Kommission, Bundestags- und Landtagsabgeordneten, Landes- und Bundesminister, die Mitglieder der Regionalversammlung, der Vorsitzende der Kreistagsfraktion sowie der Kreisvorsitzende der Jungen Liberalen haben, soweit sie Mitglied des Kreisverbands sind, Sitz und Stimme im Kreisvorstand.

(3) Auf einstimmigen Beschluss des Kreisvorstands können weitere beratende Mitglieder in den Kreisvorstand berufen werden.

(4) Die Kreismitgliederversammlung kann besonders verdiente Parteimitglieder als Ehrenvorsitzende mit einer Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder wählen. Sie gehören dem Kreisvorstand mit Sitz und Stimme an.

§ 18 Wahl des Kreisvorstands

(1) Die Mitglieder des Kreisvorstands und die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren, auf jeden Fall aber für die Zeit bis zur Kreismitgliederversammlung, auf der die Neuwahl turnusgemäß erfolgt, von der Kreismitgliederversammlung gewählt.

(2) Wählbar in den Kreisvorstand ist jedes Mitglied des Kreisverbands. Jedes stimmberech-

tigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für die Wahl des Kreisvorstands vorzuschlagen.

(3) Die Wahl des Kreisvorsitzenden, der drei Stellvertreter, des Schatzmeisters und des Schriftführers erfolgt jeweils in Einzelwahlgängen. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

(4) Bei der Wahl entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmhaltungen zählen als gültige Stimmen. Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehr als zwei Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Beim zweiten Wahlgang genügt für die Wahl die einfache Mehrheit.

(5) Die Wahl der Beisitzer erfolgt in einem Wahlgang. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Als Beisitzer gewählt sind bis zu 15 Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

(7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Kreisvorstand aus, wählt die nachfolgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger nach obigem Verfahren, dessen Amtszeit bis zur Neuwahl des gesamten Kreisvorstands begrenzt ist. Scheidet ein Beisitzer aus, rückt der nicht gewählte Kandidat mit den meisten Stimmen nach.

(8) Tritt mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstands zurück, wählt die nachfolgende Mitgliederversammlung den gesamten Vorstand nach obigem Verfahren neu.

§ 19 Aufgaben des Kreisvorstands

(1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes. Er beschließt über alle politischen und organisatorischen Fragen auf der Grundlage der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung.

(2) Dem Kreisvorstand obliegen insbesondere:

- die Leitung des Kreisverbandes;
- die Gestaltung der kommunalen Parteiarbeit;
- die Vorbereitung und Einberufung der Kreismitgliederversammlung;
- die Einsetzung von Arbeitskreisen;
- die Beschlussfassung über Aufnahme- und Ausschussanträge;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter/innen der Kreisgeschäftsstelle.

(3) Der Kreisvorstand tritt in der Regel einmal pro Monat zusammen. Weitere Sitzungen beruft der Kreisvorsitzende oder einer der Stellvertreter ein. Auf Antrag von drei Mitgliedern des Kreisvorstands ist der Kreisvorsitzende zur Einberufung des Kreisvorstands verpflichtet.

(4) Der Kreisvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der Stellvertreter, leitet die Kreisvorstandssitzungen. Die Sitzungen sind in

der Regel parteiöffentlich.

(5) Der Kreisvorsitzende und jeder seiner Stellvertreter sowie jedes vom Kreisvorstand hierzu beauftragte Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen und Sitzungen nachgeordneter Organe und Gliederungen der Partei teilzunehmen.

§ 20 Vertretung des Kreisverbands

(1) Der Kreisvorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des FDP/DVP Kreisverbands Rems-Murr berechtigt. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur zur Vertretung berechtigt, wenn der Kreisvorsitzende aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert ist.

(2) Der Kreisvorsitzende kann jeden seiner Stellvertreter mit Zustimmung des Kreisvorstands mit der ständigen Wahrnehmung eines Teils seiner Aufgaben betrauen. Soweit diese Übertragung reicht, gelten die internen Beschränkungen des Absatzes 1 nicht.

5. Abschnitt – Wahlen

§ 21 – Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundes-, Landes- und Bezirksparteitag sowie den Landeshauptausschuss und die Landesvertreterversammlung gelten die Vorschriften der Landessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

(2) Für die Wahl der Kandidaten für die Kreistagswahl, für die Regionalversammlung des Verbands Region Stuttgart sowie die Kandidaten für die Landtags-, Bundestags- und Europawahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Landessatzung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen.

(5) Soweit sich bei der Wahl der Kandidaten für die Landtags- und Bundestagswahl der Wahlkreis mit dem Gebiet eines Stadt- oder Landkreises deckt oder nur Gebietsteile eines Stadt- oder Landkreises umfasst, wählt die Wahlkreis-Konferenz ergänzend einen Organisationsausschuss mit Vorsitzendem, dem der Kreisvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und der Schatzmeister sowie jeweils mindestens ein Mitglied aus den betroffenen Ortsverbänden angehören sollen, für die ganze Zeitdauer bis zur Wahl. Über den Organisationsausschuss kann als Ganzes durch Handzeichen abgestimmt werden. Dem Organisationsausschuss obliegen insbesondere die Unterstützung des gewählten Bewerbers und die Überwachung der Wahlkampfaufgaben.

6. Abschnitt – Beitragswesen

§ 22 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mit-

gliedsbeitrags verpflichtet. Die Begründung und das Versprechen einer beitragsfreien Mitgliedschaft sind unzulässig.

(2) Die Höhe bemisst sich nach der Landessatzung des FDP/DVP-Landesverbandes Baden-Württemberg. Aus besonderen Gründen kann der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied den Beitrag hiervon abweichend festsetzen.

(3) Der Bundesverband kann Sonderumlagen beschließen, die vom Kreisverband bzw. den beitragserhebenden Ortsverbänden auf seine Mitglieder umgelegt werden können.

§ 23 Beitragsverzug

Eine schuldhaft unterlassene Beitragsverpflichtung im Sinne des § 5 Satzung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

§ 24 Beitragshoheit

Die Ortsverbände sind berechtigt und zuständig zur Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge der in den Ortsverbänden organisatorisch erfassten Mitglieder (Beitragshoheit). Gehört ein Mitglied keinem Ortsverband an, liegt die Beitragshoheit beim Kreisverband.

§ 25 Beitragsordnung des Kreisverbandes

(1) Das Nähere, insbesondere die Höhe, Fälligkeit, Art und Weise der Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie den Beitragseinzug regelt die Beitragsordnung des FDP/DVP-Kreisverbands Rems-Murr, die von der Kreismitgliederversammlung beschlossen wird.

(2) Die Beitragsordnung ist nicht Teil dieser Satzung.

(3) Sie wird den Mitgliedern jeweils in der aktuellen Fassung in der Mitgliederzeitschrift oder in anderer Form bekanntgegeben.

8. Abschnitt – Bestimmungen zu Satzungsänderung und Auflösung des Kreisverbands

§ 26 Satzungsänderung

(1) Änderungen dieser Satzung können nur von einer Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt worden ist.

§ 27 Auflösung

(1) Den Beschluss zur Auflösung des FDP/DVP Kreisverbands Rems-Murr trifft die Kreismitgliederversammlung. Hierfür ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber der Hälfte der am Tag der Abstimmung dem Kreisverband angehörenden Mitglieder, gefasst werden. Ein entsprechender Antrag muss mindestens sechs

Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mit eingehender Begründung bekanntgegeben werden

(2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung des Landesparteitags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Landesparteitag stimmberechtigten Delegierten. Näheres regelt § 34 der Landessatzung des FDP/DVP-Landesverbandes Baden-Württemberg.

(3) Über das Vermögen des Kreisverbandes verfügt im Falle seiner Auflösung der FDP/DVP Landesverband Baden-Württemberg.

8. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 28 Satzung des Landesverbands und der Bundespartei

Die Satzungen des FDP/DVP Landesverbands Baden-Württemberg und der Bundespartei gehen der Satzung des FDP/DVP Kreisverbands Rems-Murr vor.

§ 29 Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihres Beschlusses durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung des F.D.P./D.V.P.-Kreisverbands Rems-Murr vom 28. November 1981.

(2) Von der Satzungsänderung bleiben Wahlen und Abstimmungen, welche auf Grundlage der vorangegangenen Satzung getroffen wurden, unberührt.

Durch die Kreismitgliederversammlung beschlossen

Waiblingen, den 14. Oktober 2019

Der Kreisvorsitzende

Jochen Haußmann MdL

Beitragsordnung des FDP/DVP-Kreisverbands Rems-Murr gemäß § 24 der Satzung

§ 1 Grundsätze

Diese Beitragsordnung regelt das Beitragswesen des FDP/DVP Kreisverbandes Rems-Murr und seiner Gliederungen.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Begründung und das Versprechen einer beitragsfreien Mitgliedschaft sind unzulässig.

(2) Die Höhe des Mitgliedbeitrags wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber der beitrags erhebenden Gliederung

erklärt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zu Grunde zu legen. Die Festsetzung des Mindestmonatsbeitrags richtet sich nach der Beitragsstaffel des FDP-Landesverbandes Baden-Württemberg. Wenn sich die Beitragsstaffel des FDP-Landesverbandes Baden-Württemberg ändert, gilt dies auch für den FDP/DVP-Kreisverband Rems-Murr. Derzeit liegt folgende Einkommensstaffel zu Grunde:

Stufe	Bruttoeinkünfte von...bis (monatlich)		Mindestbeitrag (monatlich)
A	In Ausbildung*		5,00 €
B	0 €	2.600 €	10,00 €
C	2.601 €	3.600 €	15,00 €
D	3.601 €	4.600 €	20,00 €
E	4.601 €	5.600 €	25,00 €
F	über	5.601 €	30,00 €

*Stufe A umfasst bei entsprechendem Nachweis Schülerinnen und Schüler, Studierende und in einer Berufsausbildung befindliche Personen, sowie Freiwilligendienste höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Alles weitere regelt die Verbindliche Richtlinie des Bundes-schatzmeisters bzw. die Beitragsordnung der Freien Demokratischen Partei.

Der Bundesparteitag 2018 hat beschlossen, zusätzlich und erstmals 20 € je Mitglied jährlich an einen eigenen Kampagnenfonds (für die werbliche Gestaltung der Landtags- und Kommunalwahlen) an den Bundesverband abzuführen. Dies ist einmal jährlich fällig und zum Jahresbeitrag hinzuzurechnen.

(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, in Abstimmung mit der beitrags erhebenden Gliederung, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag für Rentner, für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte abweichend von Absatz 2 durch Beschluss festzusetzen.

Der Schatzmeister der beitrags erhebenden Gliederung ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen

§ 3 Dauer der Beitragspflicht; Zahlungsart

(1) Die Beitragspflicht eines Mitglieds beginnt mit dem Monat des Wirksamwerdens seiner Aufnahme und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft erlischt. Bereits bezahlte Beiträge werden bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet (§ 5 Abs. 4 der Satzung).

(2) Die Beiträge sind gemäß der vereinbarten Zahlungsweise im Voraus zu entrichten.

(3) Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht unabhängig von der Aufforderung.

§ 4 Erhebung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Ortsverbände sind berechtigt und zuständig zur Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge der in den Ortsverbänden organisatorisch erfassten Mitglieder (Beitrags hoheit). Gehört ein Mitglied keinem Ortsverband an, liegt die Beitrags hoheit beim Kreisverband.

(2) Das Recht zur abweichenden Festsetzung des Mitgliedsbeitrags gemäß § 2 Abs. 3 verbleibt stets beim Kreisvorstand.

(3) Zur Kontrolle des Beitragseinzugs und der Beitragsverpflichtung wird ein Beitragsnachweis geführt, der Bestandteil der Buchführung der beitrags erhebenden Gliederung ist.

§ 5 Beiträge und Umlagen an übergeordnete Gliederungen

(1) Die Ortsverbände entrichten als beitrags erhebende Gliederungen einen Beitrag pro Monat und Mitglied an den Kreisverband. Über den Beitrag, der über die in Abs. (2) genannten Beiträge hinausgeht, entscheidet der Kreisvorstand. Aktuell sind dies 2,35 € je Mitglied und Monat.

(2) Soweit der Kreisverband verpflichtet ist, von der Mitgliederzahl abhängige Beiträge und Umlagen an übergeordnete Gliederungen zu leisten, entrichten die Ortsverbände den auf ihre Mitgliederzahl entfallenden Teil an den Kreisverband. Aktuell sind dies 3 € je Mitglied und Monat an den FDP-Landesverband und 0,15 € je Mitglied und Monat an den FDP-Bezirksverband Region Stuttgart. Diese Beiträge sind in den in Abs. (1) genannten Beiträgen enthalten.

(3) Für das Berechnungsverfahren, die Zahlungsperioden und die entsprechenden Verfahrensvorschriften entscheiden jeweils die Bestimmungen der übergeordneten Gliederungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tag ihres Beschlusses durch die Kreismitgliederversammlung in Kraft.

(2) Die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbandes und der Bundespartei gehen der Beitragsordnung des Kreisverbandes vor.

Durch die Kreismitgliederversammlung beschlossen

Waiblingen, den 14. Oktober 2019

Der Kreisvorsitzende

Jochen Haußmann MdL